

Satzung der Transfusionskommission für die Region

1. Zusammensetzung der Kommission

Zur Kommission gehören folgende stimmberechtigte Personen:

- Transfusionsverantwortlicher
- Transfusionsbeauftragte der Kliniken, in denen Blutkomponenten und Plasmaderivate angewendet werden
- Leiter der Labore/Leiter der Blutdepots der einzelnen Standorte der Region
- Gruppenleiter/-innen Immunhämatologie
- Vertreter der regionalen Krankenhausapotheke
- Vertreter der Pflegedienstleitungen
- Qualitätsbeauftragter (beratende Funktion, kein Stimmrecht)

2. Bestellung der Kommissionsmitglieder

Die Transfusionsverantwortlichen werden von der Geschäftsführung bestellt. Die Transfusionsbeauftragten werden von der Regionaldirektion auf Vorschlag der Klinikdirektoren bzw. der leitenden Pflegekraft und des Leiters der Apotheke bestellt. Darüber hinaus können Vertreter benannt werden. Wird kein Transfusionsbeauftragter vom Klinikdirektor benannt, übernimmt er damit alle Aufgaben des Transfusionsbeauftragten persönlich, und nicht nur die Vertretung.

Die Bestellung gilt bis auf Widerruf.

Scheidet ein Kommissionsmitglied vorzeitig aus, ist umgehend ein Nachfolger für den jeweiligen Bereich zu benennen.

Die Leitung der Transfusionskommission wird dem Transfusionsverantwortlichen übertragen.

3. Sachverständige

Der Vorsitzende kann Sachverständige mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen.

4. Einberufung der Kommission

Die Kommission tagt mindestens einmal im Jahr. Einladungen werden den Mitgliedern mit Angabe der Tagungsordnung spätestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Termin durch den Vorsitzenden zugestellt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern der Kommission muss der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine Sitzung der Kommission einberufen.

5. Beschlussfassung

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende unverzüglich mit gleicher Tagungsordnung erneut schriftlich zur Sitzung einzuladen. In diesem Fall ist die Kommission unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen werden bei Berechnung der Mehrheit im Rahmen von Abstimmungen nicht berücksichtigt.

6. Zugangsberechtigung zu Dokumentationen

Transfusionsverantwortliche und Transfusionsbeauftragte haben das Recht, Dokumentationen des Klinikums einzusehen. Dieses Recht bezieht sich auf Sachverhalte, die in die Zuständigkeit der Transfusionsmedizin fallen und die für die Erarbeitung von Empfehlungen, innerbetrieblichen Richtlinien und Dienstanweisungen oder zur Klärung von Fragestellungen relevant sind.

7. Protokolle

Protokolle werden geführt und an die Kommissionsmitglieder, an die Geschäftsführung und an die Klinikdirektoren zur Kenntnisnahme versandt.

8. Beschlüsse (z.B. Dienstanweisungen, Organisationsstatuten)

Beschlüsse und sonstige von der Kommission getroffene Regelungen bedürfen der Bestätigung durch die Geschäftsführung.

9. Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können nur unter Einhaltung der unter 4. genannten Fristen durch mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder der Transfusionskommission beantragt werden. Zur Annahme des Antrages bedarf es mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Geschäftsführung.

Die Geschäftsordnung ist gültig mit in Kraft treten des QM Handbuchs.